

Umgang mit invasiven Neophyten im Kanton Obwalden

STRATEGIE

4. Mai 2017



Kanton
Obwalden

Amt für Landwirtschaft und Umwelt/Abteilung Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement

1. Einleitung	3
1.1	Definition Neobiota..... 3
1.2	Ziel der Kantonalen Strategie 3
1.3	Grundsätze des Kantons Obwalden im Umgang mit invasiven Neophyten 3
2. Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen 4
2.1.1	Bund..... 4
2.1.2	Kanton..... 4
2.2	Nationale Strategie 4
2.3	Schwarze und Watch-Liste 5
3. Aktuelle Situation im Kanton Obwalden	6
3.1	Aktuelle Ausbreitung der invasiven Neophyten 6
3.2	Bisherige Arbeiten..... 7
3.3	Aktuelle Zuständigkeiten..... 8
4. Zukünftige Zuständigkeiten und Koordination	9
4.1	Koordinationsstelle..... 9
4.2	Kantonale Oberaufsicht 9
4.3	Gemeinden 9
4.4	Grundeigentümer 10
5. Ziele und Massnahmen im Umgang mit invasiven Neophyten	11
5.1	Übersicht Ziele und Massnahmen 11
5.2	Information und Prävention..... 13
5.3	Neophytenbekämpfung..... 13
5.3.1	Grundsätze 13
5.3.2	Priorisierung der Bekämpfung 13
5.3.3	Bekämpfungsmethoden und Entsorgung 17
5.3.4	Mögliche Unterstützung bei Neophytenbekämpfungen..... 17
5.3.5	Steuerung und Kontrolle der Massnahmen 17
Anhang	18
Merkblätter und Praxishilfen zum Thema invasive Neophyten	18
Verwendete Grundlagen	18

1. Einleitung

1.1 Definition Neobiota

Unter Neobiota versteht man alle Organismen (Pflanzen, Tiere, Pilze), die nach der Entdeckung Amerikas 1492 beabsichtigt oder unbeabsichtigt in Gebiete eingeführt wurden, wo sie vorher nicht vorkamen. Die meisten dieser Arten verschwinden schnell wieder oder fügen sich problemlos in die Natur ein. Nur wenige Arten entwickeln einen invasiven Charakter und breiten sich unkontrolliert aus. Sie breiten sich auf Kosten einheimischer Arten effizient aus, sind nur schwer unter Kontrolle zu bringen und verursachen in zunehmender Masse naturschützerische, gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden.

Alle invasiven gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) stellen eine Gefahr für die Biodiversität dar, da sie durch ihr rasches Wachstum und effiziente Ausbreitung dichte Bestände bilden, welche einheimische Arten verdrängen. Zusätzlich können Pflanzen aber auch Eigenschaften besitzen, welche den Menschen oder die Infrastruktur beeinträchtigen. So gilt beispielsweise die Ambrosia als gesundheitsgefährdende Art, da ihre Pollen starke Allergien auslösen können. Auch der Riesenbärenklau kann bei Hautkontakt sehr schwere und schmerzhaftere Verbrennungen hervorrufen. Dies da es bei der Kombination von Pflanzensaft und Sonnenlicht zu einer phototoxischen Reaktion kommen kann. Asiatische Staudenknöteriche stellen hingegen eine Gefahr für die Infrastruktur dar. Durch ihre enorme Wuchskraft sind sie fähig, Mauerwerke zu durchwachsen und zu sprengen. Mit dem Absterben der oberirdischen Triebe im Winter werden wie auch beim Drüsigen Springkraut zudem Erosionen gefördert.

Invasive gebietsfremde Arten etablieren sich in verschiedenen Lebensräumen und verursachen je nach Art unterschiedliche Schäden. Entsprechend unterscheiden sich die Bekämpfungsmethoden. In der Schweiz breiten sich die invasiven Neobiota immer stärker aus und auch der Kanton Obwalden ist davon betroffen. Invasive Arten neigen dazu, sich schnell und stark auszubreiten. Je länger man mit einer Bekämpfung wartet, desto schwieriger und kostspieliger fällt sie aus. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass sich die Schäden proportional zur Ausbreitung einer Art vervielfachen. Beobachtungen aus verschiedenen Regionen der Schweiz und diverse Studien zeigen, dass die Problematik der invasiven Arten zunehmen wird.

1.2 Ziel der Kantonalen Strategie

Mit der vorliegenden kantonalen Strategie soll der Umgang mit invasiven Neophyten im Kanton Obwalden festgelegt werden. Einerseits sollen die Zuständigkeiten geregelt und der Informationsfluss zwischen den Akteuren sichergestellt werden. Andererseits soll eine Priorisierung von Bekämpfungen nach Art und Lebensräumen erfolgen. Letzteres ist zwingend notwendig, da invasive Neobiota im ganzen Kantonsgebiet zu finden sind und eine Eliminierung sämtlicher Arten und Standorte mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist. Mit der Regelung der Zuständigkeiten soll ebenfalls die Finanzierung gesichert werden.

In erster Linie konzentriert sich die vorliegende Strategie auf invasive Neophyten. Die Grundlagen und Massnahmen zur Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Tierarten (Neozoen) sind abgesehen von wenigen Tieren (z.B. Waschbär und Marderhund) noch nicht erarbeitet, deshalb werden die Neozoen vorerst nicht in einer kantonalen Strategie behandelt.

1.3 Grundsätze des Kantons Obwalden im Umgang mit invasiven Neophyten

Für den Umgang mit invasiven Neophyten legt der Kanton Obwalden folgende Grundsätze fest:

1. Die Gesundheit des Menschen darf durch invasive Neophyten nicht beeinträchtigt werden.
2. Die natürliche Artenvielfalt der Vegetation des Kantons Obwalden darf durch invasive Neophyten nicht beeinträchtigt werden.
3. Schutzbauten und Infrastrukturanlagen dürfen durch invasive Neophyten nicht geschädigt werden. Die diesbezügliche Erosions- und Rutschgefahr darf nicht erhöht werden.
4. Das Landschaftsbild des Kantons Obwalden darf sich durch invasive Neophyten nicht nachhaltig verändern.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Bund

Mit der Unterzeichnung der Biodiversitätskonvention (Rio-Konvention 1992) verpflichtete sich die Schweiz, Vorsorge gegen die als invasiv bezeichneten Arten zu treffen und diese gegebenenfalls zu bekämpfen. Gemäss Art. 8h dieser Konvention ist die Einbringung nichteinheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, zu verhindern, diese Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen (soweit möglich und angebracht).

Gemäss Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.10) und Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) gilt generell für alle gebietsfremden Organismen eine Sorgfaltspflicht. Zudem dürfen Organismen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, wenn sie Menschen, Tier oder die Umwelt gefährden, oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen. Auch besonders empfindliche oder schützenswerte Lebensräume sind vor gebietsfremden Organismen zu schützen. Diese Ziele sind teilweise auch Bestandteil der Waldgesetzgebung (WaG; SR 921.0 und WaV; SR 921.01) und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG; SR 451 und NHV; SR 451.1).

Gemäss Anhang 2 FrSV ist der Umgang mit elf invasiven Arten verboten, d.h. diese Pflanzen dürfen weder verkauft, gepflegt noch verbreitet werden. Dazu gehören u.a. Ambrosia, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut und Amerikanische Goldruten.

Einzig für Ambrosia gilt gemäss Pflanzenschutzverordnung (PSV; SR 916.20) die Pflicht, Fundorte zu melden und die Pflanze zu bekämpfen. Dies weil Ambrosia als ein besonders gefährliches Unkraut gilt. Für alle anderen Organismen, welche die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, legt Art. 52 FrSV fest, dass die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit wie erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens anordnen.

Obwohl für die Bekämpfung invasiver Neophyten der Einsatz von Herbizid oft eine geeignete Bekämpfungsmethode ist, müssen die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) eingehalten werden. So ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nationalen und kantonalen Naturschutzgebieten, Mooren, Wald sowie in und entlang von Gewässern verboten.

2.1.2 Kanton

Die kantonale Gesetzgebung regelt den Vollzug nicht im Detail. Nach Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung; GDB 780.11) vollzieht das Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständiges Amt die Umweltschutzgesetzgebung, auf welche sich auch die FrSV stützt.

2.2 Nationale Strategie

Am 18. Mai 2016 hat der Bund die Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten präsentiert. Diese nationale Strategie basiert auf einem Postulat von Nationalrat Karl Vogler. Die Strategie schlägt viele, teilweise weitreichende Massnahmen vor.

Gemäss dieser Strategie soll der Bund die Rechtsgrundlagen zu Prävention und Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten anpassen und harmonisieren. Vorgesehen sind dabei Anpassungen der rechtlichen Grundlagen, aber auch Anpassungen des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich. Daneben werden die folgenden weiteren Massnahmen vorgeschlagen, welche den Umgang mit invasiven Organismen im Kanton Obwalden und somit auch die kantonale Strategie mittelfristig beeinflussen:

- Massnahme 1-1.4: Der Bund entwickelt ein Entscheidungsmodell zur Priorisierung von invasiven gebietsfremden Arten.
- Massnahme 2-2.4: Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei der Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen sicher, dass die Problematik des Umgangs mit invasiven gebietsfremden Arten in der Umwelt gebührend berücksichtigt und so umgesetzt wird, dass eine Ansiedlung und Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten verhindert wird.

- Massnahme 3-1.1: Der Bund erarbeitet zusammen mit den betroffenen Bundesämtern und den Kantonen für ausgewählte invasive gebietsfremde Arten sowie besonders betroffene Lebensräume (insbesondere geschützte Biotope) artspezifische Bekämpfungsstrategien.
- Massnahme 3-1.2: Bund, Kantone, Gemeinden sowie Grundstückeigentümer bzw. -bewirtschafter führen Bekämpfungsmassnahmen zur Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten nach den rechtlichen Bestimmungen auf den in ihrem Besitz bzw. ihrer Zuständigkeit befindlichen Flächen selbständig und konsequent durch. Bei Unterlassung durch den Grundstückeigentümer bzw. -bewirtschafter lässt die zuständige Behörde nach schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers durchführen.

Die Einführung und Umsetzung dieser Massnahmen benötigt einige Zeit. Damit sich die invasiven Neophyten im Kanton nicht noch stärker ausbreiten ist es zwingend notwendig, frühzeitig eine kantonale Strategie festzulegen. Insbesondere kann die kantonale Strategie besser als die nationale Strategie auf die aktuelle Situation im Kanton Obwalden und die hier vorkommenden invasiven Neophyten eingehen.

2.3 Schwarze und Watch-Liste

Das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora (Info Flora) führt Listen mit invasiven Neophyten in der Schweiz. Die Schwarze Liste enthält Arten, welche in den Bereichen Biodiversität, Gesundheit und/oder Ökonomie Schäden verursachen. Auf der Watch-Liste sind Arten aufgeführt, welche ein entsprechendes Potenzial haben und beobachtet werden müssen.

3. Aktuelle Situation im Kanton Obwalden

3.1 Aktuelle Ausbreitung der invasiven Neophyten

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die aktuell bekannte Verbreitung von invasiven Neophyten im Kanton Obwalden. Unter der Kategorie „kommt nicht vor / sehr selten“ wurden invasive Neophyten aufgeführt, bei welchen bisher keine oder nur Einzelfunde registriert wurden. Teilweise verursachen diese Arten aber in den Nachbarkantonen grosse Probleme. Bestände von Ambrosia können vereinzelt vorkommen, jedoch werden sie aufgrund der nationalen Bekämpfungspflicht sofort vollständig entfernt. Vom Schmalblättrigen Greiskraut wird befürchtet, dass sich dieses auf dem Kantonsgebiet von Obwalden etablieren könnte. In den umliegenden Kantonen ist es bereits weit verbreitet und an der Kantonsgrenze (Alpnachstad) konnte bereits ein Standort entdeckt und eliminiert werden. Unter der Kategorie „unbekannt“ wurden invasive Neophyten aufgeführt, welche gemäss der Schwarzen Liste von Info Flora an der Alpen-Nordflanke vorkommen. Diese Arten wurden aber bisher im Kanton Obwalden nicht bzw. nicht flächendeckend untersucht. Wahrscheinlich kommt der Verlotsche Beifuss im Kanton Obwalden vor. Bei der Vielblättrigen Lupine wird vermutet, dass Bestände nicht verwildert vorkommen, sondern höchstens in Privatgärten. Das Vorkommen der Kanadischen bzw. der Nutalls Wasserpest konnte bereits im Alpnachersee bestätigt werden. Bei den anderen Seen fanden bis heute keine Wasserpflanzenuntersuchungen statt. Das Vorkommen der Chinesischen Samtpappel ist im Kanton Obwalden nicht zu erwarten.

Abbildung 1 zeigt eine Gesamtübersicht der bekannten Standorte von invasiven Neophyten im Kanton Obwalden.

Tabelle 1: Übersicht über Vorkommen und Häufigkeiten von invasiven Neophyten im Kanton Obwalden (Stand 2017)

kommt nicht vor / sehr selten	vereinzelt	mässig häufig	häufig	unbekannt
Ambrosia Schmalblättriges Greiskraut Götterbaum	Riesenbärenklau Kirschlorbeer (verwildert)	Japanische Stau- denknöteriche Drüsiges Spring- kraut Robinie Essigbaum	Goldruten Sommerlieder Kirschlorbeer (Siedlungsge- biet) Einjähriges Be- rufskraut	Verlotscher Bei- fuss Wasserpest Vielblättrige Lu- pine Chinesische Samtpappel

Umgang mit invasiven Neophyten im Kanton Obwalden

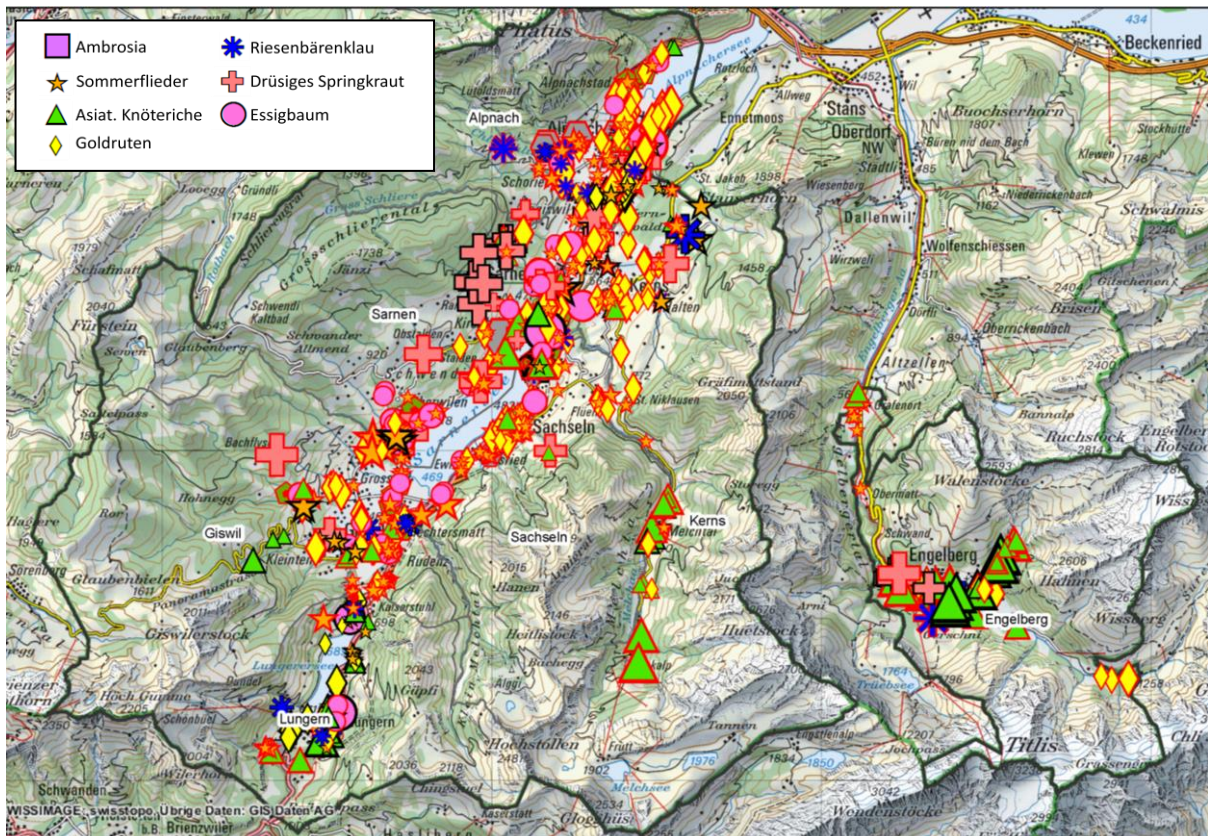


Abbildung 1: Übersichtskarte über das Vorkommen von invasiven Neophyten im Kanton Obwalden. Die Symbolgrösse entspricht der Bestandesgrösse. Bei Standorten, die ein schwarz umrahmtes Symbol aufweisen, wurde eine Bekämpfung durchgeführt. Bei rot umrahmten Symbolen ist uns keine Bekämpfung bekannt (Stand Dezember 2016)

3.2 Bisherige Arbeiten

Der Kanton Obwalden hat das Problem der invasiven Neophyten bereits vor einiger Zeit erkannt. 2006 und 2012 wurde die aktuelle Verbreitung von invasiven Neophyten entlang der Gewässer, Hauptverkehrsachsen sowie auf Deponien und in Naturschutzgebieten erhoben. Die gefundenen Standorte wurden im WebGIS öffentlich zugänglich gemacht (www.gis-daten.ch -> GIS-Online Geodaten) und werden laufend mit aktuellen Meldungen ergänzt.

Seit 2010 hat jede Gemeinde eine Ansprechperson im Bereich invasive Neophyten (Mitarbeitende der Verwaltung oder des Werkdienstes). Seither werden auch aktiv Bekämpfungen von invasiven Neophyten durch die Gemeinden durchgeführt. Die Bekämpfungsmassnahmen der Gemeinden zeigten bereits erste Erfolge.

Jeweils im Herbst findet ein Erfahrungsaustausch zwischen Gemeinden und kantonalen Fachstellen statt. Zweck dieses Anlasses ist es, alle mit der Neophytenproblematik betroffenen Akteure zusammenzubringen und Informationen und Erfahrungen auszutauschen. An dieser Veranstaltung werden jeweils auch die Tätigkeiten des vergangenen Jahres rapportiert. Neben diesem Erfahrungsaustausch werden die Forstbetriebe des Kantons sporadisch am jährlich stattfindenden Försterrapport über die Aktivitäten im Bereich invasive Neophyten informiert.

Mit der Koordinationsplattform (KP) Neobiota Zentralschweiz besteht auch auf interkantonaler Ebene eine Plattform, auf welcher intensiv zusammengearbeitet wird. Die mit der Koordination Neobiota beauftragten Stellen der einzelnen Zentralschweizer Kantone haben bisher verschiedene Projekte lanciert. So wurde zum Beispiel zur Sensibilisierung der Bevölkerung ein Flyer (Exotische Problempflanzen im Garten und einheimische Alternativen) gestaltet und jährlich wird eine spezifische Schulung für Förster, Gartenbaubetriebe, Deponiebetreiber oder Werkdienstmitarbeitende organisiert.

3.3 Aktuelle Zuständigkeiten

Die Gemeinden bekämpfen invasive Neophyten auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet vorwiegend entlang der Gewässer und auf Gemeindeparzellen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 7 des kantonalen Wasserbaugesetzes (GDB 740.1) für den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, mit Ausnahme des Sarner-, Alpacher- und Lungernersees. Zum Gewässerunterhalt und damit in die Zuständigkeit der Gemeinden gehört auch die Neophytenbekämpfung. Die kantonalen Fachstellen sind themenspezifisch als Anlaufstelle oder teilweise auch für die Bekämpfung zuständig. So werden invasive Neophyten in Naturschutzgebieten und entlang von Kantonsstrassen durch die zuständigen kantonalen Fachstellen bekämpft. In Tabelle 2 werden die Fachbereiche mit den zuständigen Anlaufstellen aufgelistet.

Tabelle 2: Fachbereiche und Zuständigkeiten

Fachbereich	Amtsstelle
Koordination	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt
Gewässer Siedlungsgebiet	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt
Landwirtschaft	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Landwirtschaft
Naturschutzgebiete Wald	Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Wald und Natur
Kantonsstrassen	Hoch- und Tiefbauamt, Strasseninspektorat
Nationalstrasse	Zentras im Auftrag von ASTRA
Bahn	Zentralbahn

Die zuständigen Stellen für die Bekämpfung und für die Finanzierung der Massnahmen sind zudem in der Prioritätenliste (Tabelle 3) für jeden einzelnen Lebensraum aufgeführt.

4. Zuständigkeiten und Koordination

4.1 Koordinationsstelle

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist Koordinationsstelle im Kanton Obwalden als. Dazu hat es folgende Aufgaben zu erfüllen:

Koordination

- Ansprechstelle des Bundes.
- Sicherstellung Informationsfluss und Koordination zwischen kantonalen Fachstellen, Gemeinden, Zentralschweizer und nationaler Neophytenfachgruppen (KP Neobiota Zentralschweiz und Arbeitsgruppe invasive Neophyten (AGIN)). Organisation von Erfahrungsaustausch und Projektsitzungen. Besuch von regionalen und nationalen Sitzungen und Fachtagungen.
- Festlegung von Richtlinien zur fachgerechten Entsorgung im Kanton Obwalden.
- Koordination von themenübergreifenden Projekten oder Problemstellungen.

Information

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung: Bereitstellen von Informationsmaterial, Pflege des kantonalen Neophyten-WebGIS.
- Schulung und Sensibilisierung von Gemeinden, Forstmitarbeitenden, Deponiebetreibern und Privatpersonen.

Kontrolle

- Kontrolle der Umsetzung der FrSV.
- Kontrolle des Vollzugs und der Einhaltung der nationalen und kantonalen Vorschriften.

Die Bekämpfung sowie die Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen und der Entsorgung von invasiven Neophyten sind nicht Aufgaben der Koordinationsstelle.

4.2 Kantonale Oberaufsicht

Kann ein Neophytenstandort klar einem Lebensraum zugeordnet werden, so übernimmt die für diesen Lebensraum zuständige Fachstelle die kantonale Oberaufsicht. Folgende Aufgaben kommen der jeweiligen kantonalen Oberaufsicht zu:

- Koordination von Projekten und Problemstellungen innerhalb des jeweiligen Lebensraums.
- Entgegennahme von Meldungen über Neophytenstandorte im jeweiligen Lebensraum.
- Dokumentation von Meldungen (Fotos, Standortbeschreibung, Eintrag Neophyten-WebGIS).
- Bereichsspezifische Beratung und Ansprechstelle für Fragen.
- Kantonsinterne Kommunikation von besonderen Meldungen (z.B. bisher nicht vorhandene Arten).

Die Bekämpfung sowie die Finanzierung der Bekämpfungsmassnahmen und der Entsorgung von invasiven Neophyten sind dabei nicht zwingend Aufgabe der kantonalen Oberaufsicht. Mit Ausnahme der Fliessgewässer sind dafür die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen zuständig.

4.3 Gemeinden

Folgende Aufgaben kommen den Gemeinden zu:

- Ausführung der Neophytenbekämpfung in und entlang der Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet (gemäss Art. 7 des kantonalen Wasserbaugesetzes), an Gemeindestrassen und auf sonstigen Gemeindeflächen (einschliesslich Finanzierung der Neophytenentsorgung).
- Meldung von Neophytenstandorten an die zuständige kantonale Oberaufsicht (mit Fotos, Standortbeschreibung) sowie Berichterstattung über deren Bekämpfung.

4.4 Grundeigentümer

Der Umgang mit invasiven Neophyten auf privaten Grundstücken liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer (ausser in und entlang von Gewässern, siehe Kapitel 4.3). Arten, welche im Anhang 2 FrSV aufgeführt sind, sind verboten und jeder Umgang damit untersagt (Verkaufen, Pflegen, Verbreiten). Besteht bei nicht verbotenen Arten eine Ausbreitungsgefahr auf umliegende Gebiete oder Gefährdung von Passanten, sind die Grundeigentümer gemäss Art. 15 FrSV dazu verpflichtet, eine Bekämpfung durchzuführen. Gemäss Art. 53 Abs. 2 FrSV können Personen für entstandene Kosten zur Bekämpfung haftbar gemacht werden, wenn ihnen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass sie den Schaden verursacht haben. Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, soll gemäss der nationalen Strategie die zuständige Behörde zukünftig bei einer Unterlassung der Bekämpfung durch den Grundstückeigentümer bzw. -bewirtschafter nach schriftlicher Ermahnung die erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers durchführen lassen können.

5. Ziele und Massnahmen im Umgang mit invasiven Neophyten

5.1 Übersicht Ziele und Massnahmen

Information und Prävention

- Ziel 1** Die Bevölkerung kennt die Problematik der invasiven Neophyten.
- Massnahme 1.1. Durch Medienmitteilungen, Ausstellungen und Informationsmaterial wird die Bevölkerung für das Thema invasive Neophyten sensibilisiert.
- Ziel 2** Betroffene Akteure kennen die kantonale Strategie, können invasive Neophyten eindeutig identifizieren und kennen geeignete Bekämpfungsmassnahmen.
- Massnahme 2.1. Der Kanton Obwalden informiert die betroffenen Akteure über die kantonale Strategie.
- Massnahme 2.2. Für die betroffenen Akteure der kommunalen und kantonalen Unterhaltsdienste sowie von privaten Dienstleistern (Forstdienste, Hauswartungen) werden gezielt Schulungen über die Artenkenntnisse und die geeigneten Bekämpfungsmethoden angeboten.
- Ziel 3** Im Kanton Obwalden werden keine neuen invasiven Neophyten in Verkehr gebracht.
- Massnahme 3.1. Die Verkaufsstellen werden hinsichtlich Verkauf vom verbotenen invasiven Neophyten und Informationspflicht gemäss Art. 5 FrSV kontrolliert.
- Massnahme 3.2. Die Zusammenarbeit und Sensibilisierung mit der grünen Branche (Gartenbaubetriebe und Gärtnereien) wird weitergeführt.
- Ziel 4** Das Thema invasive Neophyten wird in Baubewilligungsverfahren berücksichtigt.
- Massnahme 4.1. Betreffend Umgang bzw. Verbreitung von invasiven Neophyten sind projektspezifische Auflagen von Kanton und Gemeinde in die Baubewilligungen aufzunehmen.
- Massnahme 4.2. Mit geeigneten Hilfsmitteln (z.B. Textbausteine) wird sichergestellt, dass die Gemeinden und der Kanton bei Bauvorhaben entsprechende Massnahmen anordnen können.

Neophytenbekämpfung

- Ziel 5** Neuauftretende Arten können sich nicht etablieren.
- Massnahme 5.1. Alle neu auftretenden Arten werden mit höchster Priorität bekämpft. Insbesondere das Schmalblättrige Greiskraut und der Götterbaum.
- Massnahme 5.2. Insbesondere die Kantonsgrenzen Richtung Lopper werden intensiv auf das Vorkommen des Schmalblättrigen Greiskrauts und des Götterbaums beobachtet.
- Ziel 6** Die gesundheitsgefährdende Ambrosia kommt im Kanton Obwalden nicht vor.
- Massnahme 6.1. Ambrosia-Funde werden unmittelbar bekämpft und gemeldet.

- Ziel 7** Die räumliche und zeitliche Koordination der einzelnen Bekämpfungsmassnahmen wird optimiert.
- Massnahme 7.1. Invasive Neophyten sollen in der frühen Entwicklungsphase bekämpft werden, in welcher sich noch nicht grosse Bestände ausgebildet haben.
- Massnahme 7.2. Unterhaltsarbeiten und Pflegemassnahmen sind nach Möglichkeit so zu planen, dass invasive Neophyten im Rahmen dieser Arbeiten vor der Samenbildung fachgerecht bekämpft werden.
- Massnahme 7.3. Die Bekämpfung von invasiven Neophyten soll bei Fließgewässern vom Oberlauf zum Unterlauf hin stattfinden.
- Ziel 8** Alle Akteure führen die Bekämpfungsmassnahmen gemäss der kantonalen Prioritätenliste durch.
- Massnahme 8.1. Die kantonale Prioritätenliste wird von der Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen kantonalen Fachstellen wenn nötig angepasst und allen betroffenen Akteuren versandt.
- Massnahme 8.2. Neuauftretende invasive Neophyten, welche noch nicht in der kantonalen Prioritätenliste aufgeführt sind, werden nach Lebensraum priorisiert und entsprechend in die Prioritätenliste aufgenommen.
- Massnahme 8.3. Nach Publikation der nationalen Priorisierung von invasiven gebietsfremden Arten ist die kantonale Prioritätenliste zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Ziel 9** Besonders sensible Gebiete wie Naturschutzgebiete bleiben frei von invasiven Neophyten.
- Massnahme 9.1. In Naturschutzgebieten sollen möglichst sämtliche invasiven Neophyten bekämpft werden.
- Ziel 10** Die betroffenen Akteure sind über die Problematik der Entsorgung von invasiven Neophyten informiert und wissen, wie, wann und wo welche Pflanzenteile entsorgt werden müssen.
- Massnahme 10.1. Die Koordinationsstelle definiert Regeln und Richtlinien zur Entsorgung und gibt diese bekannt.
- Ziel 11** Die Neophytenstandorte im Kanton Obwalden sind bekannt. Zudem ist bekannt, welche Standorte aktiv bekämpft werden.
- Massnahme 11.1. Das WebGIS wird aufgrund von Meldungen der jeweils zuständigen kantonalen Oberaufsicht aktualisiert.
- Massnahme 11.2. Für sämtliche Fachstellen wird ein Login zum Editieren des WebGIS erstellt.
- Massnahme 11.3. Die zuständigen Stellen für die Neophytenbekämpfungen reichen dem Kanton jeweils für die kommende Neophyten-Saison einen Bekämpfungsplan ein. Nach der Neophyten-Saison ist ein Kurzbericht über die durchgeführten Bekämpfungen zu verfassen.
- Ziel 12** Bekämpfte Standorte werden beobachtet, bis sie als neophytenfrei gelten.
- Massnahme 12.1. Bei bekämpften Standorten werden Nachkontrollen und wenn nötig weitere Bekämpfungen durchgeführt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die oben aufgelisteten Ziele und Massnahmen kurz erläutert.

5.2 Information und Prävention (Ziele 1-4)

Ohne die Information und präventive Massnahmen sind Bekämpfungen von invasiven Neophyten nicht effektiv genug. In erster Linie muss verhindert werden, dass invasive Neophyten in Verkehr gebracht oder verschleppt werden. Zum einen muss die Bevölkerung für das Thema sensibilisiert werden. Dabei muss über das Aussehen und die Vermehrung der einzelnen Arten, aber auch über deren Bekämpfung und Entsorgung informiert werden. Zum anderen sind Personen von Unterhaltsdiensten der Gemeinden und des Kantons oder von privaten Dienstleistern gezielt auf die eindeutige Identifikation der Pflanzen sowie deren Bekämpfungs- und Entsorgungsmöglichkeiten zu schulen.

Ein weiteres Augenmerk ist auf Bodenverschiebungen zu legen. Durch die Verschleppung von Pflanzenteilen invasiver Neophyten im Bodenmaterial können diese an bisher neophytenfreie Standorte gelangen und dort meist durch ihre grosse Wuchskraft schnell grosse Bestände bilden. Damit verhindern sie das Aufkommen der einheimischen Vegetation.

Im Baubewilligungsverfahren soll das Thema invasive Neophyten berücksichtigt werden. Dies insbesondere bei Projekten, bei welchen besonders anfällige Flächen geschaffen werden, wie beispielsweise Deponien, Vorhaben auf brachliegenden Flächen oder Wasserbauprojekte.

5.3 Neophytenbekämpfung

5.3.1 Grundsätze (Ziele 5-7)

- Invasive Neophyten sollen in der frühen Entwicklungsphase bekämpft werden, in welcher sich noch nicht grosse Bestände ausgebildet haben. Dies hilft, die Kosten gering zu halten.
- Es ist wichtig, invasive Neophyten auf Flächen zu bekämpfen, wo ein grosses Ausbreitungspotenzial vorliegt. Dies sind vor allem brachliegende Flächen, Holzschlagflächen, Rekultivierungen, Neugestaltungen und Uferbereiche von Fliessgewässern.
- Unterhaltsarbeiten und Pflegemassnahmen sind nach Möglichkeit so zu planen, dass invasive Neophyten im Rahmen dieser Arbeiten vor der Samenbildung fachgerecht bekämpft werden. So kann sich im Boden kein Samendepot bilden, welches je nach Pflanze über mehrere Jahre aktiv bleibt.
- Fliessgewässern ist eine hohe Priorität zuzuweisen, da durch das Wasser ein schneller Transport stattfinden kann und auch der Windverbreitung wenig Hindernisse im Weg stehen.
- Eine sehr hohe Priorität sind Bekämpfungen entlang von Fliessgewässern beizumessen, bei welchen sich im Unterlauf Naturschutzgebiete befinden.
- Die Bekämpfung von invasiven Neophyten soll bei Fliessgewässern vom Oberlauf zum Unterlauf hin stattfinden. So kann verhindert werden, dass sich Samen und vegetative Pflanzenteile rasch flussabwärts ausbreiten können.
- Ein koordiniertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Akteure ist die Voraussetzung für die Eindämmung invasiver Neophyten. Bei einer erfolgreichen Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen können Folgekosten in bedeutend höherem Ausmasse vermieden werden.
- Bestände der gesundheitsgefährdenden Ambrosia sind gemäss der Pflanzenschutzverordnung zu melden und die Pflanze ist zu bekämpfen.

5.3.2 Priorisierung der Bekämpfung (Ziele 8 und 9)

Da es nicht möglich ist, alle invasiven Neophyten im Kanton zu eliminieren, muss nach Art und Lebensraum priorisiert werden. Die Unterschiede bezüglich Schadenpotenzial, Verbreitung, Erfolgsaussichten von Bekämpfungsmassnahmen und ökologischem Wert der Lebensräume sind gross. Deshalb können nicht für alle invasiven Neophyten an allen Standorten die gleichen Bekämpfungsziele angestrebt werden.

Für die generelle Priorisierung der Arten und Lebensräume wurde das Gefahren- und Schadenpotenzial, die aktuelle Verbreitung der Pflanzen in Obwalden und den Nachbarkantonen sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Bekämpfung betrachtet. So sollen Arten mit hoher Aggressivität und Schädlichkeit unter Berücksichtigung der Lebensraumsensibilität prioritär bekämpft werden.

Tabelle 3 zeigt verschiedene Bekämpfungsziele in verschiedenen Lebensräumen. Entsprechend dieser Tabelle sollen die Prioritäten bei der Bekämpfung gesetzt werden.

Die Prioritätenliste richtet sich nach dem aktuellen Stand der Kenntnisse. Treten neue invasive Neophyten auf oder werden Gesetzesgrundlagen geändert, ist diese Liste anzupassen. Die nationale Strategie sieht ebenfalls eine Einstufung mit Priorisierung von invasiven gebietsfremden Arten vor, welche auf Ende 2018 geplant ist. Nach Publikation der nationalen Prioritätenliste ist die kantonale Liste unter Berücksichtigung der kantonalen Verhältnisse anzupassen.

Grundsätzlich können drei Bekämpfungsziele unterschieden werden:

Eliminieren

Der Neophytenbestand ist gezielt und konsequent zu bekämpfen. Bekämpfungsmassnahmen sind zu wiederholen bis der Bestand komplett entfernt ist und ein Neuaufkommen ausgeschlossen werden kann.

Reduzieren

Der Neophytenbestand ist durch aktive Bekämpfungsmassnahmen einzudämmen.

Verbreitung verhindern

Grundsätzlich müssen keine aktiven Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden. Der Neophytenbestand muss jedoch beobachtet und eine weitere Ausbreitung des Bestandes verhindert werden. Sollten sich Möglichkeiten oder Synergien ergeben, wird empfohlen auch diese Bestände zu reduzieren bzw. zu eliminieren.

Nachfolgend einige Bemerkungen zur Priorisierung:

- Generell erhalten Arten, welche sich bisher nicht oder noch nicht stark ausgebreitet haben und verhältnismässig einfach zu bekämpfen sind, eine höhere Bekämpfungspriorität, da hier mit einem kleinen Aufwand ein grosser Nutzen erzielt werden kann.
- Unabhängig der Priorisierung in der Prioritätenliste gilt der Grundsatz, dass einzelne, kleine Vorkommen eines invasiven Neophyten höher zu priorisieren sind als flächendeckende Vorkommen. Dies, da hier mit wenigen Mitteln grosse Wirkung erzielt werden kann.
- Sind mehrere Lebensräume von einem Neophytenstandort betroffen, ist die höchste Priorisierung für den ganzen Neophytenstandort massgebend. Typische Beispiele dazu sind Gewässer in Naturschutzzonen oder Wald, Strasse oder Bahntrasse im Wald, grossflächiger Standort, welcher vom Waldrand in den übrigen Wald oder auf landwirtschaftliche Nutzflächen hineinwächst.

Tabelle 3: Prioritätenliste nach Art und Lebensräume

Lebensraum Neophyt	Verboten gemäss Anhang 2 FrSV	Landwirtschaftliche Nutzfläche		Wald		Naturschutzgebiete und Auen inkl. Pufferzone (ca. 50m) Flach- und Hochmoore	Gewässer (= Gewässersohle, Böschung und Gewässerraum)	Strassen (= Fahrbahn und Böschung)	Bahn (=Fahrbahn und Böschung)	Deponien	Siedlungsgebiet		
		extensiv (ohne Naturschutzzonen)	intensiv	Waldrand, Forststrassen, Holzagerplätze, Blössen, Ersatzleistungsflächen	übriger Wald						Bauflächen (Bauvorhaben, Aushub)	Öffentliche Parkanlagen, Friedhöfe	Privatgärten, Gewerbeflächen ^a
Ambrosia	x	1	1	4 ^f	4 ^f	1	1	1	1	1	1	1	1
Riesenbärenklau ^h	x	1	4 ^f	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Asiatische Knöteriche	x	1	4 ^f	1	1	1	1	1 ^c	1	1	1 ^g	1	1
Drüsiges Springkraut	x	4 ^f	4	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Amerikanische Goldruten	x	2	4	2	3	1	2 ^d	2	2	2	1 ^g	2	2
Sommerflieder		3	4	2	3	1	2 ^d	2	2	2	1	3	3
Kirschlorbeer ^b		4	4	2	2	1	3	3	3	2	3	3	3
Robinie ^b		4	4	2	3	1	2	3	3	2	2	3	3
Essigbaum ^b	x	2	4	1	4	1	1	2	2	2	1 ^g	2	2
Götterbaum ^e		4	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einjähriges Berufskraut		2	4	3	4	1	3	3	3	2	2	3	3
Schmalblättriges Greiskraut ^e	x	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
kantonale Oberaufsicht		ALU		AWL		AWL	ALU	ALU	ALU	ALU	ALU		
Ausgeführt und finanziert durch		Bewirtschafter, Eigentümer		Waldeigentümer		AWL	Gemeinde	Strasseneigentümer	zb	Betreiber	Bauherr	Gemeinde	Private

Legende

1	Eliminieren: es soll innert überschaubarer Frist keine Bestände in der entsprechenden Zone mehr geben. V.a. bei empfindlichen Gebieten und neuen, kleinen Beständen.
2	Reduzieren: Bestände unter Kontrolle halten und soweit möglich reduzieren. Z.B. Blüten vor Absamen entsorgen, Bestand schwächen durch mähen oder ausreissen.
3	Ausbreitung verhindern.
4	Vorkommen unwahrscheinlich.

Anmerkungen

- a Grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Besteht jedoch eine Ausbreitungsgefahr auf umliegende Gebiete oder Gefährdung von Passanten ist eine Bekämpfung notwendig (Art. 15 FrSV).
- b verwilderte Standorte prioritär bekämpfen oder überwachen.
- c Bei steilen Böschungen aufgrund der Erosionsgefahr prioritär bekämpfen.
- d Bei Gewässern, in deren Unterlauf sich Naturschutzzonen befinden, prioritär bekämpfen.
- e Art kommt im Kanton Obwalden noch nicht vor.
- f Sollte die Art trotzdem vorkommen, ist sie zu eliminieren.
- g Verschleppungsgefahr durch Bodenverschiebungen.
- h Prioritär bei Stellen bekämpfen, welche öffentlich zugänglich sind und häufig besucht werden, insbesondere durch Kinder.

5.3.3 *Bekämpfungsmethoden und Entsorgung* (Ziel 10)

Invasive Neophyten sollen grundsätzlich gemäss den bereits bestehenden Merkblättern und Praxishilfen bekämpft und entsprechend fachgerecht entsorgt werden. Eine Auflistung bestehender Merkblätter befindet sich im Anhang. Die Koordinationsstelle informiert, falls weitere Bekämpfungsmethoden angewendet werden sollen, welche nicht in den bestehenden Merkblättern thematisiert werden.

5.3.4 *Mögliche Unterstützung bei Neophytenbekämpfungen*

Für Einsätze zu Bekämpfungen können Schulen, Vereine (Naturschutz, Pfadi, Jungwacht, Blauring, usw.), Umweltschutzverbände, Jobvision, Zivildienstleistende und Freiwillige zur Unterstützung angefragt werden. Durch deren Einsatz werden einerseits Neophytenbestände beseitigt, und andererseits werden die im Einsatz stehenden Personen zum Thema invasive Neophyten sensibilisiert.

5.3.5 *Steuerung und Kontrolle der Massnahmen* (Ziele 11 und 12)

Damit der Kanton den Überblick über die Neophytenstandorte und deren Bekämpfung hat, kommt der Meldung und Dokumentation der Bestände sowie der Planung der Bekämpfungsmassnahmen grosse Bedeutung zu.

Sämtliche beobachteten Bestände werden im WebGIS dargestellt. Dazu ist der zuständigen kantonalen Oberaufsicht der Neophytenfund zwingend mit den Angaben zu Beobachtungsdatum, Name und Kontaktinformationen Beobachter, Gemeinde, Ort- oder Flurname, Koordinaten, Neophytenart und Anzahl Exemplare zu melden. Das dazugehörige Meldeblatt sowie eine Meldetabelle im Excel-Format stehen unter www.ow.ch (Dienste von A-Z, invasive Neobiota) zum Herunterladen bereit.

Die für die Bekämpfung zuständigen Akteure haben der Koordinationsstelle jeweils bis Ende März einen Massnahmenplan zur bevorstehenden Neophyten-Saison abzugeben. Die Koordinationsstelle sendet die Massnahmenpläne in einem ersten Schritt zur fachlichen Beurteilung an die zuständige kantonale Oberaufsicht. Gleichzeitig kontrolliert die Koordinationsstelle, ob die geplanten Bekämpfungsmassnahmen aufeinander abgestimmt sind. So macht es beispielsweise keinen Sinn, dass im Unterlauf eines Gewässers durch die Gemeinde bekämpft wird und im Oberlauf vom Forstbetrieb nicht. In einem zweiten Schritt entscheidet eine Arbeitsgruppe aus allen zuständigen Fachstellen über die Priorisierung und Ausführung der Massnahmen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Priorisierung gemäss Prioritätenliste erfolgt und dass in einer Geländekammer von oben nach unten bekämpft wird. Schlussendlich werden die kontrollierten und allenfalls angepassten Massnahmenpläne den zuständigen Akteuren wieder retourniert.

Bis Ende November ist ein Bericht über die Umsetzung des Massnahmenplans des laufenden Jahres zu erstellen.

Es ist sehr wichtig, dass eine längerfristige Bekämpfung und Kontrolle sichergestellt werden kann. Da die bereits im Boden liegenden Samen teilweise bis 6 Jahre keimfähig bleiben, müssen die bekämpften Flächen regelmässig kontrolliert und neu aufkommende Jungpflanzen bekämpft werden. Nur so kann ein erneutes Aufkommen der invasiven Neophyten verhindert werden. Im Folgejahr einer Bekämpfung beträgt der Pflanzenbestand oft nur noch 10 bis 20 % der Vorjahresdichte. Somit ist die Bekämpfung in den Folgejahren oftmals mit einem weitaus geringeren Aufwand verbunden. Wird ein Standort als neophytenfrei erachtet, ist dieser noch zwei weitere Jahre intensiv zu kontrollieren. Erst wenn ein Standort drei Jahre neophytenfrei ist, kann der Kontrollrhythmus verlängert werden.

Um die Wirkung der Bekämpfungsmassnahmen zu kontrollieren, sind die Bestände durch die zuständigen Akteure jedes Jahr vor der Bekämpfung zu dokumentieren. Dazu sind die Angaben gemäss dem Meldeblatt zwingend notwendig. Fotos und Situationspläne sind vor allem bei grossen Beständen neben den Angaben im Meldeblatt sehr hilfreich.

Anhang

Merkblätter und Praxishilfen zum Thema invasive Neophyten

- Homepage AGIN
www.agin.ch (Arbeitsgruppe: AGIN (Invasive Neobiota), 2.a Bekämpfungsmerkblätter)
Bekämpfungsmerkblätter von:
 - Amerikanische Goldrute
 - Drüsiges Springkraut
 - Henrys Geissblatt
 - Sommerlieder
 - Vielblättrige Lupine
 - Asiatische Knöteriche
 - Einjähriges Berufskraut
 - Essigbaum
 - Götterbaum
 - Riesenbärenklau
 - Schmalblättriges Greiskraut

- InfoFlora (nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora)
<https://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/> (Listen & Infoblätter)
Schwarze Liste und Watch-Liste mit Infoblättern zu den meisten Arten

- ZUDK: Invasive Neophyten auf Baustellen
www.umwelt-zentralschweiz.ch/i4Def.aspx?tabindex=0&tabid=398

- Zentralschweizer Kantone: Exotische Problempflanzen im Garten und einheimische Alternativen
<http://www.ow.ch/de/kanton/publired/publikationen/?action=info&pubid=8500>

- Zentralschweizer Kantone: Praxishilfe Neophyten - Problempflanzen erkennen und richtig handeln (überarbeitete Version Mai 2018)
<http://www.ow.ch/de/kanton/publired/publikationen/?action=info&pubid=12970>

Verwendete Grundlagen

- BAFU; Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (Mai 2016)

- Amt für Umweltschutz Uri; Invasive gebietsfremde Organismen; Strategie und Umsetzungskonzept (2012)

- Regionalkonferenz Umweltschutz RKU, Koordinationsgruppe Neobiota Kanton Luzern; Richtiger Umgang mit gebietsfremden Problempflanzen in der Gemeinde (Januar 2015)